

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 08.04.2025 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Ehrung von Blutspendern aus der Gemeinde
02. Neubau und Erweiterung der Grundschule Horben
- Sachstandsbericht und Vorstellung des Bauablaufs -
03. Vorstellung des Klimaschutznetzwerks Hexental
04. Fortführung des Carsharing-Standorts am Heubuck
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Annahme einer Spende der Josef Wund Stiftung gGmbH
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 der Wasserversorgung Horben
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Regiebetriebe der Gemeinde Horben
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2024; Grundsatzbeschluss -
08. Bekanntgaben des Bürgermeisters
09. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
10. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

ausgehängt am:
abgehängt am:

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 794.5:2-Carsharing
Sachbearbeiter: Dr. Benjamin Bröcker
Telefon: 0761 211698-41
E-Mail: broecker@horben.de
Datum: 27. März 2025

Gremium: Gemeinderat Horben
Sitzung: öffentlich
Sitzungstag: 08.04.2025

TOP 4 Fortführung des Carsharing-Standorts im Heubuck - Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Der Carsharing-Standort am Heubuck besteht seit 08. August 2023. Der Standort wurde für die Gemeinde kostenlos eingerichtet, ebenfalls wurde eine öffentlich nutzbare Ladesäule errichtet.

Gegenstand der Vereinbarung mit der naturenergie sharing GmbH war ebenfalls ein Defizitausgleich durch die Gemeinde, der darin bestand, dass die Gemeinde einen Mindestumsatz von 650 € netto garantiert und das Delta zu dieser Schwelle – gedeckelt auf 400 € - übernimmt.

Zunächst war der Standort recht gut angenommen worden, im Laufe der Zeit traten allerdings größere Schwankungen auf, die sich aus folgender Tabelle ergeben.

Umsatzauswertung 2024 Gemeinde Horben

Monat	Brutto-Umsatz Drittkunden	Umsatz netto	Defizitschwelle	Defizitausgleich
Januar	624,22	524,55	650	125,45
Februar	367,07	308,46	650	341,54
März	643,44	540,71	650	109,29
April	994,69	835,87	650	0,00
Mai	456,94	383,98	650	266,02
Juni	560,48	470,99	650	179,01
Juli	798,8	671,26	650	0,00
August	371,69	312,34	650	337,66
Sept.	427,74	359,45	650	290,55
Oktober	674,73	567,00	650	83,00
November	432,41	363,37	650	286,63
Dezember	358,72	301,45	650	348,55
	6710,93	5639,44		2367,70

Der Vertrag ist ab dem 08.08.2023 auf 2 Jahre abgeschlossen worden, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende, sodass nunmehr darüber zu entscheiden ist, wie weiter verfahren wird.

Neben der Fortführung und der Kündigung bietet der Anbieter eine dritte Möglichkeit: Per Mail wurde mitgeteilt:

„Für das Jahr 2025 würden wir den Vertrag gerne auf das Modell „Fahrtguthaben“ umstellen. Wie bereits telefonisch besprochen, bringt das bisherige Modell gewisse Nachteile mit sich. Der große Vorteil des Fahrtguthabens besteht darin, dass Sie es als Gemeinde flexibel nutzen oder an Dritte weitergeben können, um die nachhaltige Mobilität in Ihrer Gemeinde aktiv zu fördern.

Die Höhe des Fahrtguthabens orientiert sich an der Auswertung von 2024. Bei einer vertraglichen Laufzeit bis zum 31.07.2025 schlage ich ein Guthaben von insgesamt 1.225 Euro/brutto vor (175 Euro pro Monat). Die Gültigkeit beträgt ein Jahr, und der Betrag wäre einmalig zu überweisen.

Sie können das Guthaben entweder vollständig dem Gemeinde-Account gutschreiben lassen oder es in gestaffelten Gutscheinen (z. B. 25, 50 oder 100 Euro) erhalten. In diesem Fall stellen wir Ihnen eine Liste mit Gutscheincodes zur Verfügung. Um die Aktion optimal zu bewerben, bieten wir Ihnen gerne Gutscheinkarten an, auf die die Codes mittels Aufkleber aufgebracht werden können. Zudem würden wir parallel weitere Maßnahmen initiieren, um das Carsharing Angebot in Horben zu bewerben.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Je nach Entscheidung des Gemeinderats wären entsprechende Ersparnisse denkbar.

Beschlussvorschlag:

offen

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 022.32; 960.041:2-Annahme von Spenden,
Schenkungen u. ähnl. Zuwendungen
Sachbearbeiter: Dr. Benjamin Bröcker
Telefon: 0761 211698-0
E-Mail: broecker@horben.de
Datum: 27. März 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	08.04.2025

TOP 5 **Annahme einer Spende der Josef Wund Stiftung gGmbH** **- Beratung und Beschlussfassung -**

Sachverhalt:

Für die Anschaffung eines Wasserspiels auf dem neuen öffentlichen Spielplatz werden durch die Josef Wund Stiftung gGmbH insgesamt 10.000 Euro gespendet. Zur Abwicklung der Spende werden zeitnah 5.000 Euro überwiesen, die weiteren 5.000 Euro nach Abschluss der Arbeiten, frühestens jedoch im Januar 2026.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Verbucht wird die Spende investiv beim Neubau des Spielplatzes (Produkt 5510 Öffentliches Grün/Landschaftsbau / Maßnahme 122 öffentlicher Spielplatz Ortsmitte / Finanzkonto 6817 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen). Es wird dann im Jahresabschluss ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer des Wasserspiels aufgelöst (= jährlicher Ertrag im Ergebnishaushalt).

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Josef Wund Stiftung gGmbH in Höhe von 10.000 € wird angenommen.

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 905.121:2-20.14
Sachbearbeiter: Christina Mangold
Telefon: 0761 40161-41
E-Mail: mangold@vghexental.de
Datum: 20. März 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	08.04.2025

TOP 6 **Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022**
 - Wasserversorgung Horben

Sachverhalt:

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer. Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 zeigen einen Jahresüberschuss in Höhe von 39.006,28 Euro auf, welcher in voller Höhe in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch Bescheid des Finanzamtes Freiburg-Land vom 11. Februar 2025 wurde die Körperschaftsteuer zzgl. Nebenforderungen mit 8.336,00 Euro und der Solidaritätszuschlag mit 455,12 Euro festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2022 in der beiliegenden Fassung fest.

Anlagen

1. Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2022
2. Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Wasserversorgung

Gemeinde Horben, Wasserversorgungsbetrieb

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben
für das Wirtschaftsjahr 2022

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme	1.371.266,59 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	1.201.617,59 Euro
	- das Umlaufvermögen	169.649,00 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	176.433,84 Euro
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	579.175,88 Euro
	- die Rückstellungen	30.278,52 Euro
	- die Verbindlichkeiten	585.378,35 Euro
1.2.	Jahresüberschuss	39.006,28 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	279.479,58 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	240.473,30 Euro

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 39.006,28 Euro
wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Horben, _____

(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Horben, _____

(Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister)

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2022

der

Gemeinde Horben
Öffentliche Wasserversorgung
Dorfstraße 2
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	2
5. Bescheinigung	3

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	6
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	15

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31.12.2022
- 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2022
- 3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022
- 4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Horben beauftragte uns für den Regiebetrieb

**Gemeinde Horben
Öffentliche Wasserversorgung**

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten September bis Oktober 2024 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2022 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 04.11.2024

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung der Gemeinde Horben
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Horben
Anschrift:	Dorfstraße 2 79289 Horben
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Horben
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister der Gemeinde Horben

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlusstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/25103

Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/25008 veranlagt.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Horben sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Gemeinde Horben gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an. Das Wasser wird aus verschiedenen Quellgebieten des Schauinslands gefördert und über eigene Verteilungsanlagen an die Verbraucher geliefert.

1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2022 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2022 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	55,1	4,0	58,4	4,3	-3,3	-5,7
Sachanlagen	1.146,5	83,6	1.234,1	91,9	-87,6	-7,1
Forderungen	167,4	12,2	49,8	3,7	117,6	236,1
Sonstige Vermögensgegenstände	2,3	0,2	0,3	0,0	2,0	666,7
Summe Aktiva	1.371,3	100,0	1.342,6	100,0	28,7	2,1

	Bilanz zum 31.12.2022 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2021 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
PASSIVA						
Eigenkapital	176,4	12,9	137,4	10,2	39,0	28,4
Sonderposten für Zuschüsse	579,2	42,2	536,7	40,0	42,5	7,9
Rückstellungen	30,3	2,2	6,6	0,5	23,7	359,1
Lieferverbindlichkeiten	35,6	2,6	5,7	0,4	29,9	524,6
Verbindlichkeiten gg. der Gemeinde	549,5	40,1	654,9	48,8	-105,4	-16,1
Sonstige Verbindlichkeiten	0,3	0,0	1,3	0,1	-1,0	-76,9
Summe Passiva	1.371,3	100,0	1.342,6	100,0	28,7	2,1

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2022	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	167,4	167,4	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	2,3	2,3	0,0
Summe	169,7	169,7	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	35,6	35,6	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	549,5	549,5	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	0,3	0,3	0,0
Summe	585,4	585,4	0,0

1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. 31.12.2022		01.01. 31.12.2021		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	266,4	100,0	222,0	100,0	44,4	20,0
+ sonst.betriebl.Erträge	13,0	4,9	3,0	1,4	10,0	333,3
- Materialaufwand	52,7	19,8	21,9	9,9	30,8	140,6
- Personalaufwand	37,5	14,1	36,3	16,4	1,2	3,3
- Abschreibungen	72,5	27,2	72,8	32,8	-0,3	-0,4
- sonst.betriebl.Aufwand	56,5	21,2	50,6	22,8	5,9	11,7
- EE-Steuern	21,2	8,0	1,6	0,7	19,6	1.225,0
Ergebnis nach Steuern	39,0	14,6	41,8	18,8	-2,8	-6,7
Jahresergebnis	39,0	14,6	41,8	18,8	-2,8	-6,7

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Vorjahr:	55.117,78 Euro 58.434,81 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
010030 Baukostenzuschüsse, Quellrechte	<u>55.117,78</u>	<u>58.434,81</u>
	<u>55.117,78</u>	<u>58.434,81</u>

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände

Vorjahr:	55.117,78 Euro 58.434,81 Euro
----------	---

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	Vorjahr:	11.168,15 Euro 11.168,15 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
021030 Grundstücke ohne Bauten	<u>11.168,15</u>	<u>11.168,15</u>
	<u>11.168,15</u>	<u>11.168,15</u>

2. Technische Anlagen und Maschinen		1.134.717,66 Euro
	Vorjahr:	1.222.204,54 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
040010 Wassergewinnungsanlagen	111.751,32	120.835,68
040044 Wasserspeicheranlagen	403.683,60	428.995,28
040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	542.613,49	593.258,73
040072 Technische Anlagen Wasserversorgung	<u>76.669,25</u>	<u>79.114,85</u>
	<u>1.134.717,66</u>	<u>1.222.204,54</u>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		614,00 Euro
	Vorjahr:	716,00 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>614,00</u>	<u>716,00</u>
	<u>614,00</u>	<u>716,00</u>
Summe Sachanlagen		1.146.499,81 Euro
	Vorjahr:	1.234.088,69 Euro
Summe Anlagevermögen		1.201.617,59 Euro
	Vorjahr:	1.292.523,50 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		167.373,00 Euro
	Vorjahr:	49.825,67 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
121000 Forderungen aus L+L	<u>167.373,00</u>	<u>49.825,67</u>
	<u>167.373,00</u>	<u>49.825,67</u>

2. Sonstige Vermögensgegenstände		2.276,00 Euro
	Vorjahr:	253,20 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
130000 Landratsamt, Überz. Wasserentn.Entgelt	2.022,80	0,00
145000 Körperschaftsteuerrückforderung	<u>253,20</u>	<u>253,20</u>
	<u>2.276,00</u>	<u>253,20</u>
Summe Umlaufvermögen		169.649,00 Euro
	Vorjahr:	50.078,87 Euro
Summe Aktiva		1.371.266,59 Euro
	Vorjahr:	1.342.602,37 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinnrücklagen

1. Andere Gewinnrücklagen

	176.433,84 Euro	
Vorjahr:	137.427,56 Euro	
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
296000 Andere Gewinnrücklagen	<u>176.433,84</u>	<u>137.427,56</u>
	<u>176.433,84</u>	<u>137.427,56</u>

II. Bilanzgewinn

	0,00 Euro	
Vorjahr:	0,00 Euro	
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Summe Eigenkapital

	176.433,84 Euro	
Vorjahr:	137.427,56 Euro	

B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

	579.175,88 Euro	
Vorjahr:	536.675,84 Euro	
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
299800 SoPo Erschließungsverträge	91.009,00	94.043,00
299810 SoPo Landeszuschüsse	359.448,17	382.590,57
299820 Wasserversorgungsbeiträge	<u>128.718,71</u>	<u>60.042,27</u>
	<u>579.175,88</u>	<u>536.675,84</u>

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	22.778,52 Euro	
Vorjahr:	1.615,20 Euro	
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
303500 Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	12.433,20	0,00
304000 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>10.345,32</u>	<u>1.615,20</u>
	<u>22.778,52</u>	<u>1.615,20</u>

2. sonstige Rückstellungen

	7.500,00 Euro	
Vorjahr:	5.000,00 Euro	
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
309500 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>7.500,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>7.500,00</u>	<u>5.000,00</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	35.617,53 Euro	
Vorjahr:	5.690,53 Euro	
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
331000 Verbindlichkeiten L+L	<u>35.617,53</u>	<u>5.690,53</u>
	<u>35.617,53</u>	<u>5.690,53</u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben

	549.510,79 Euro	
Vorjahr:	654.903,44 Euro	
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
350110 Verbind. gg. Gemeinde Horben	<u>549.510,79</u>	<u>654.903,44</u>
	<u>549.510,79</u>	<u>654.903,44</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten	250,03 Euro	
	Vorjahr:	1.289,80 Euro
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	0,00	1.289,80
372000 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>250,03</u>	<u>0,00</u>
	<u>250,03</u>	<u>1.289,80</u>
Summe Passiva	Vorjahr:	1.371.266,59 Euro
		1.342.602,37 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		266.445,58 Euro
	Vorjahr:	222.025,71 Euro
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
400030 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% USt	230.476,27	183.071,38
400031 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% USt	9.223,65	6.825,00
400032 Erlöse a. Wasserlief.an Gemeinden 7% USt	203,82	6.459,68
400033 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7% USt	407,96	705,40
400034 Erlöse aus Kostenersätze 7% USt	899,00	0,00
400038 Auflösung Ertragszusch. WV-Beiträge	2.092,48	1.928,82
400039 Auflösung Ertragszusch. Landeszuschüsse	<u>23.142,40</u>	<u>23.035,43</u>
	<u>266.445,58</u>	<u>222.025,71</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige sonstige betriebliche Erträge		10.000,00 Euro
	Vorjahr:	0,00 Euro
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
483002 Zuwendungen und Zuschüsse	<u>10.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.000,00</u>	<u>0,00</u>
b) Erträge aus der Auflösung einer steuerlichen Rücklage-Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)		3.034,00 Euro
	Vorjahr:	3.034,00 Euro
- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil Euro 3.034,00 (Euro 3.034,00)		
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
493510 Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)	<u>3.034,00</u>	<u>3.034,00</u>
	<u>3.034,00</u>	<u>3.034,00</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	20.844,16 Euro	
Vorjahr:	10.202,10 Euro	
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	19.528,22	9.467,27
510800 Kleingeräte, Ausstattung, Einrichtung	<u>1.315,94</u>	<u>734,83</u>
	<u>20.844,16</u>	<u>10.202,10</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	31.893,90 Euro	
Vorjahr:	11.676,06 Euro	
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	28.212,40	8.830,36
590400 Unterhaltung WV-Anlagen Bauhofleistungen	<u>3.681,50</u>	<u>2.845,70</u>
	<u>31.893,90</u>	<u>11.676,06</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	31.582,60 Euro	
Vorjahr:	30.580,20 Euro	
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
600000 Vergütungen der Beschäftigten	<u>31.582,60</u>	<u>30.580,20</u>
	<u>31.582,60</u>	<u>30.580,20</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	5.942,34 Euro
Vorjahr:	5.750,93 Euro

- davon für Altersversorgung Euro 2.523,45
(Euro 2.443,33)

	2022 <u>Euro</u>	2021 <u>Euro</u>
611000 Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	3.418,89	3.307,60
615000 Beiträge zur Versorgungskasse	<u>2.523,45</u>	<u>2.443,33</u>
	<u>5.942,34</u>	<u>5.750,93</u>

5. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Vorjahr:	72.507,06 Euro	72.844,52 Euro
	2022 <u>Euro</u>	2021 <u>Euro</u>
620000 Abschreibung immaterielle VermG	3.317,03	3.317,03
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>69.190,03</u>	<u>69.527,49</u>
	<u>72.507,06</u>	<u>72.844,52</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

Vorjahr:	4.269,30 Euro	6.292,10 Euro
	2022 <u>Euro</u>	2021 <u>Euro</u>
643100 Wasserentnahmeentgelt	<u>4.269,30</u>	<u>6.292,10</u>
	<u>4.269,30</u>	<u>6.292,10</u>

b) verschiedene betriebliche Kosten

Vorjahr:	52.270,62 Euro	44.266,79 Euro
	2022 <u>Euro</u>	2021 <u>Euro</u>
630020 Konzessionsabgaben	23.658,23	18.642,11
630050 Verwaltungskostenbeitrag	24.849,06	21.074,82
685000 Sonstige Verwalt.- u. Betriebskosten	<u>3.763,33</u>	<u>4.549,86</u>
	<u>52.270,62</u>	<u>44.266,79</u>

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.163,32 Euro
	Vorjahr:	1.615,20 Euro
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
760000 Körperschaftsteuer	8.275,00	1.531,00
760800 Solidaritätszuschlag	455,12	84,20
761000 Gewerbesteuer	7.326,00	0,00
764100 GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>5.107,20</u>	<u>0,00</u>
	<u>21.163,32</u>	<u>1.615,20</u>
8. Ergebnis nach Steuern		39.006,28 Euro
	Vorjahr:	41.831,81 Euro
9. Jahresüberschuss		39.006,28 Euro
	Vorjahr:	41.831,81 Euro
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in andere Gewinnrücklagen		39.006,28 Euro
	Vorjahr:	41.831,81 Euro
	2022	2021
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
778000 Einstellungen andere Gewinnrücklagen	<u>39.006,28</u>	<u>41.831,81</u>
	<u>39.006,28</u>	<u>41.831,81</u>
11. Bilanzgewinn		0,00 Euro
	Vorjahr:	0,00 Euro

**Anlagen
zum
Jahresabschlussbericht**

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		55.117,78	58.434,81	1. Andere Gewinnrücklagen	176.433,84	137.427,56	
II. Sachanlagen				II. Bilanzgewinn	0,00	0,00	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.168,15		11.168,15	Summe Eigenkapital	176.433,84	137.427,56	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.134.717,66		1.222.204,54	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zula- gen	579.175,88	536.675,84	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	614,00		716,00	C. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		1.146.499,81	1.234.088,69	1. Steuerrückstellungen	22.778,52	1.615,20	
				2. sonstige Rückstellungen	7.500,00	5.000,00	
				Summe Rückstellungen	30.278,52	6.615,20	
		1.201.617,59	1.292.523,50	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.617,53	5.690,53	
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 35.617,53 (Euro 5.690,53)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leis- tungen	167.373,00		49.825,67	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	549.510,79	654.903,44	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 549.510,79 (Euro 654.903,44)			
Übertrag	167.373,00		49.825,67	Summe Verbindlichkeiten	585.128,32	660.593,97	
		1.201.617,59	1.292.523,50	Übertrag	785.888,24	680.718,60	

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	167.373,00	1.201.617,59	1.292.523,50 49.825,67	Übertrag	585.128,32	785.888,24	680.718,60 660.593,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.276,00</u>	169.649,00	<u>253,20</u> 50.078,87	3. sonstige Verbindlichkeiten	250,03		1.289,80
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 250,03 (Euro 1.289,80)			
Summe Umlaufvermögen		<u>169.649,00</u>	<u>50.078,87</u>			<u>585.378,35</u>	<u>661.883,77</u>
		<u>1.371.266,59</u>	<u>1.342.602,37</u>			<u>1.371.266,59</u>	<u>1.342.602,37</u>

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2022

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2022 Euro	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 Euro	Abschreibung Geschäftsjahr Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 Euro	Zuschreibung Geschäftsjahr Euro	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2022 Euro	Buchwert Vorjahr 31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	142.650,44				142.650,44	84.215,63	3.317,03			87.532,66		55.117,78	58.434,81
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	142.650,44				142.650,44	84.215,63	3.317,03			87.532,66		55.117,78	58.434,81
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.168,15				11.168,15	0,00				0,00		11.168,15	11.168,15
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.835.818,43	18.398,85-			2.817.419,58	1.613.613,89	69.088,03			1.682.701,92		1.134.717,66	1.222.204,54
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.692,72				10.692,72	9.976,72	102,00			10.078,72		614,00	716,00
Summe Sachanlagen	2.857.679,30	18.398,85-			2.839.280,45	1.623.590,61	69.190,03			1.692.780,64		1.146.499,81	1.234.088,69
	3.000.329,74	18.398,85-			2.981.930,89	1.707.806,24	72.507,06			1.780.313,30		1.201.617,59	1.292.523,50

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeinde Horben Öffentliche Wasserversorgung

Anlage 3 / Seite 1

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	266.445,58	222.025,71
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige sonstige betriebliche Erträge	10.000,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung einer steuerlichen Rücklage-Auflösung SoPo §33 Abs.4-6 EigVO (MV)	3.034,00	3.034,00
- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil Euro 3.034,00 (Euro 3.034,00)		
	<u>13.034,00</u>	<u>3.034,00</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	20.844,16	10.202,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>31.893,90</u>	<u>11.676,06</u>
	<u>52.738,06</u>	<u>21.878,16</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	31.582,60	30.580,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.942,34	5.750,93
- davon für Altersversorgung Euro 2.523,45 (Euro 2.443,33)		
	<u>37.524,94</u>	<u>36.331,13</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	72.507,06	72.844,52
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.269,30	6.292,10
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>52.270,62</u>	<u>44.266,79</u>
	<u>56.539,92</u>	<u>50.558,89</u>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.163,32	1.615,20
8. Ergebnis nach Steuern	<u>39.006,28</u>	<u>41.831,81</u>
9. Jahresüberschuss	<u>39.006,28</u>	<u>41.831,81</u>
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in andere Gewinnrücklagen	39.006,28	41.831,81
11. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Horben,

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Bw) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.371.266,59 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.201.617,59 Euro
- das Umlaufvermögen	169.649,00 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	176.433,84 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	579.175,88 Euro
- die Rückstellungen	30.278,52 Euro
- die Verbindlichkeiten	585.378,35 Euro
1.2. Jahresüberschuss	39.006,28 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	279.479,58 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	240.473,30 Euro
2. Ergebnisverwendung	
Der Jahresüberschuss in Höhe von	39.006,28 Euro
wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.	
3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.	

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritten

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht — wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangsmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €*! (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Hoherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Urheberrechtsschutz
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
9. Beendigung des Vertrags
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann —wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt —von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
11. Sonstiges
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist —nicht— bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).*
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

*1) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 905.121:2-20.14
Sachbearbeiter: Christina Mangold
Telefon: 0761 40161-41
E-Mail: mangold@vghexental.de
Datum: 20. März 2025

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Horben	öffentlich	08.04.2025

TOP 7 Regiebetriebe der Gemeinde Horben
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2024
- Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art - BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit einem aktualisierten Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2024 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2025 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2025 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines

BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2024.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung
Photovoltaikanlagen

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).